

Das Rechtsverständnis in Deutschland unter Adolf Hitler, Reichskanzler von 1933 - 1945

aufgezeigt auf 10 Seiten anhand von Zitaten aus dem 1938 im Industrieverlag Spaeth & Linde erschienenen Buch „Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken“ von Dr. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium und ab 1942 Präsident des Volksgerichtshofes, bis am 3.2.1945 ein Bombenangriff das Gebäude zerstörte und Freisler von einem Balken erschlagen wurde.

S. 53: „Nun aber ist uns das Recht etwas ganz anderes geworden. Denn die Frage: Was ist Recht, wurde für uns Deutsche in eine veränderte Welt gestellt; in dieser anderen Welt hat das Recht eine ganz andere Aufgabe bekommen. Und da das Wesen des Rechtes durch die ihm gestellte Aufgabe bestimmt wird, so hat sich auch das Wesen des Rechtes in seinem innersten Kern geändert.“

„Wir gehen nicht mehr vom einzelnen aus; wir sehen seine Zweckbestimmung nicht im eigenen kleinen Ich. Wir gehen von der Gemeinschaft aus und sehen den Sinn des Lebens des einzelnen im Leben für die Gemeinschaft. Und diese Gemeinschaft ... ist uns das Volk als Lebewesen; ... Im Volke erfüllt sich uns des Lebens Sinn; ... im Aufgehen im Ganzen liegt so der Sinn des Einzellebens.“

S. 53: „Nicht das Rechtsband gleicher Staatsangehörigkeit hält rechtlich den Staat zusammen, sondern die Gleichheit des Blutes, die sich auf allen Gebieten bestimmend auswirkt, ist das Kennzeichen des Lebens des Volkes. Nichts im Leben des Volkes und seiner Glieder hat also Sinn, wenn es nicht irgendwie den Lebenswillen, die Lebenskraft, die Lebensaufgabe, die Lebenssicherheit, die Lebensfreude des Volkes stärkt. Hierin kann daher auch allein der Sinn des Rechtes liegen.“

S. 54: „Ein in sich geschlossenes Lebewesen mag zwar manches von außen auf- und annehmen; indem es das aber tut, wird das zunächst vielleicht Fremde Teil seines Wesens – oder es muss als Fremdkörper wieder ausgestoßen werden. ... Von solchem Auf- und Annehmen abgesehen kommen alle Werte aus dem Volke selbst. Daher kommt auch das Recht aus dem Volke. Es gibt keine andere letzte Quelle des Rechtes als das Gewissen des Volkes selbst.“

S. 55: „Dies Recht führt also ganz von selbst zu dem Satz: „Recht ist, was dem deutschen Volke frommt, Unrecht, was ihm schadet.“

„Nach unserer deutschen Auffassung kann nur das Gerechte vom Volke kommen, denn Achtung vor der Gerechtigkeit ist ein Wesensmerkmal unseres Volkes.“
(logisch, oder?)

„Mit der Hervorhebung dieses Wandels der Stellung des Rechtes im Volksleben ist viel über das Wesen des Rechtes, wie wir es auffassen gesagt: Dinge, Menschen, Verhältnisse und Vorgänge sind nun nicht mehr beziehungslos zu betrachten; ihr

Wert hängt davon ab, wie sie sich im Lebenskampf des deutschen Volkes verhalten; danach ist gut oder schlecht, Recht oder Unrecht zu bewerten.}

§. 56: „Es ist nicht mehr dasselbe, wenn zwei äußerlich Gleiches tun; sondern es kommt darauf an, in welcher Beziehung zum Volke der Handelnde sein Tun sieht und will. Die formale Objektivität des Rechtes, seine Neutralität ist zugunsten seiner kämpferischen Gerechtigkeit im Dienst des Volkes überwunden.}

„Recht kann nicht sein, was unanständig ist, und Unrecht kann nicht sein, was gut ist. Eine Kluft kann sich zwischen Rechtsgebot und Sittengebot nicht auf tun. Denn **Gebote des Rechtes sind Gebote der Anständigkeit; was anständig ist, sagt aber das Gewissen des Volkes ... Dieses Gewissen, das die Stimme der Sittenordnung ist, ist auch zugleich die Mutter des Rechtes.}**

§. 57: „Nicht jede Forderung der Sittenordnung ist daher Rechtsgebot, doch jedes Rechtsgebot muß im Sinne eines sittlichen Gebotes liegen. Die Sittenordnung von der wir hier sprechen, ist freilich auch etwas anderes als eine allgemeine irgendwo in den Sternen geschriebene Sittenlehre. Denn auch die Sittenordnung steht in innerer Verbindung mit dem Volke, ist Ausdruck seines natürlichen Anstandsempfindens; sie ist eine bluthafte Sittlichkeit, sie ist die natürliche Stimme unseres Blutes, ... diese Sittenordnung ruft uns zuerst zu: „Wahre die Reinheit des Blutes!, daher sind die Gebote unserer Massen- und Blutschutzgesetzgebung zugleich die tiefsten und unumstößlichsten Gebote unserer Rechtsordnung.} Und sie ruft sodann: „Diene, opfere Dich; ... Indem Du, Volk, Familie, Volksgenosse, das alles tust – sagt die Rechtsordnung weiter = erfüllst Du ein oberstes Gebot des Lebens, wahrst Du die Ehre, die des Volkes, der Familie, Deiner selbst.}

§. 59: „Und über all das hinaus: welche grundlegende Wandlung unserer ganzen Lebensordnung liegt in der unmittelbaren germanischen Demokratie, die die NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) dem Volke nicht nur gibt, sondern die sie selbst ist.}

§. 60: „Das lebendige Recht ... ist die natürliche Lebensordnung des Volkes, deren Sinn in kämpferischer Sicherung und Stärkung des Volkslebens liegt. Daher ist es auch richtig, daß – wie der erste nationalsozialistische Justizminister Preußens, Hanns Kerrl, zu sagen pflegte, Recht nicht durch Gesetz aus dem Nichts geschaffen werden kann; daß Gesetz im Grunde genommen also überhaupt nicht Recht schafft, sondern lediglich schon im Leben, Bewußtsein und Willen des Volkes bestehendes Recht klarstellt und sichert. So ist die Grundlage des neuen deutschen Rechtes nicht seine gesetzliche Fassung, sondern die durch die nationalsozialistische Revolution gewandelte deutsche Lebensanschauung ... So war die Befreiung von der Herrschaft des Judentums bereits Forderung des Volkes und die Pflicht zur Mitwirkung an dieser Befreiung anerkannte sittliche Pflicht jedes Volksgliedes, als die entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Forderung und Sicherung dieser Befreiung getroffen wurden;}

§. 61: „Das Erkennen heißt nicht, die Stellung und Aufgabe des Gesetzes herabwürdigen. Denn das Gesetz wurde gerade dadurch, daß es die vom Führer feierlich ausgesprochene Forderung an das Verhalten der Volksglieder enthält, nachdem der Führer durch die Erziehungsarbeit seiner Bewegung die innere Bereitschaft zur Aufnahme und Befolgung dieser Aufgabe herbeigeführt hat, als Führerbefehl zum feierlichen Bekenntnis des Volkes selbst, das im Leben treu zu schützen und gegen solche, die es mißachten, durchzusetzen, seine, des Gesetzes, Aufgabe ist.¶

„Das nationalsozialistische Recht, soweit es im Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat, strebt bewußt danach, der Erstarrung des gesetzten Rechtes schon durch das Gesetz selbst entgegenzuarbeiten. Die Bestimmungen seiner Gesetze sind nicht mehr richtungslose, verwässerte Kompromißergebnisse, sondern geradezu Kampfrufe, die klar und deutlich sagen sollen, wohin das Steuer zu wenden ist.¶

§. 62: „Programmsätze der Gesetze, Vorsprüche~ sind nicht mehr wie einst in der Verfassung des Weimarer Staates Phrasen; sondern sie sind Leuchttfeuer, die den Weg weisen, und die dazu da sind, vor allem anderen beachtet zu werden.¶

§. 63f: „Das ist die Aufgabe des Vorspruches des Entwurfs des Deutschen Strafgesetzbuches: „Das deutsche Strafrecht soll der Erhaltung des deutschen Volkes und der Sicherung des nationalsozialistischen Staates dienen. Mit diesem Ziel hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen und übergibt es dem deutschen Volk. Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts. Schutz des Volkes, Sühne für Unrecht, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts. Rasse und Erbgut, Ehre und Treue, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe. Das Bekenntnis ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz~ gibt ihm die Prägung.¶

§. 66: „Die ‚Revolution im Strafrecht~, wie die Strafrechtsnovelle der Reichsregierung vom 28. Juni 1935 vielfach genannt wurde, gab dem Richter die Möglichkeit, strafwürdiges Unrecht, das so wie es geschieht, im Gesetz nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist, dann zu bestrafen, wenn es dem gesunden Volksempfinden entspricht, und wenn der Unrechtsgehalt der Tat dem Grundgedanken eines deutschen gesetzlichen Strafgebotes entspricht. ...¶

§. 67: „Aber das Wesentliche der Neuerung liegt nicht so sehr in der zahlenmäßigen Häufigkeit ihrer Anwendung als vielmehr in ihrer Bekenntnishaftigkeit, daß strafwürdiges Unrecht, ein Handeln, das bis zur Stärke der Strafwürdigkeit das gesunde Volksempfinden verletzt, auch dann strafbar ist, wenn der Einzelfall vom Gesetzgeber nicht vorausbedacht wurde.¶

„Dieses im Rechtsbewußtsein des Volkes lebende Recht sucht und findet Ausdrucksformen, die, wenn sie auch nicht Gesetz sind, maßgebende Bedeutung im

Rechtsleben haben müssen: das Rechtswollen des Volkes äußert sich autoritativ in den Kundgebungen des Willensträgers des Volkes, des Führers. Wenn der Führer außerhalb der Gesetze Grundsätze rechtlichen Inhalts mit dem Willen nach Geltung und der Forderung nach Beachtung äußert, so ist das eine ebenso unmittelbare Rechtserkenntnisquelle wie das Gesetz. Hierher gehört vor allem das Parteiprogramm der NSDAP.}

§. 68: „Wenn also das Parteiprogramm nicht Gesetz ist, so ist es aber – wie alle anderen autoritativen Führerkundgebungen – viel mehr: Richtungsgebender Leitsatz, in dem das Lebenswollen angegeben, die Marschrichtung des Volkes auf seinem Lebensweg befohlen wird. ... So stehen die autoritativen Kundgebungen des Führers einschließlich des Parteiprogramms der NSDAP rang- und gradmäßig noch über den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen; denn sie weisen dem ganzen Leben des Volkes, also auch der rechtlichen Ordnung seiner Lebensverhältnisse die Richtung.}

§. 69: „freilich ist Voraussetzung, dass der Rechtswahrer, wenn er das Recht anwendet, sich in innerer Übereinstimmung mit dem politischen Willen des Volkes und der Staatsführung, als auch mit der Forderung des Volksgewissens an Denken, Wollen und Handeln des Volksgliedes befindet. Dieses Vertrauen aber ist heute vorhanden und wird durch die ständige Erziehung des ganzen Volkes, also auch des Rechtswahrers begründet und durch die tägliche Arbeit des Rechtswahrers immer wieder gerechtfertigt.}

§. 70: „Wichtigste Sicherung der Rechtseinheit im Rechtsleben aber ist die einheitliche ideelle und willensmäßige Ausrichtung der deutschen Richter, die im Zeitalter der Wiedererlangung der weltanschaulichen Geschlossenheit des Volkes jedenfalls in keinem anderen Volk und Staat der Welt heute übertroffen wird. Im übrigen verstehen wir freilich unter Rechtssicherheit nicht mehr dasselbe wie einst.}

§. 71: „Lediglich dem unanständig Handelnden ist die unbedingte Vorausberechenbarkeit der ihn treffenden Folgen seines unanständigen Handelns heute nicht mehr möglich. Er kann unter Umständen den vorbeugenden Schutzmaßnahmen der Polizei verfallen, er kann auch – ohne daß er das im Gesetz im voraus mit dürren Worten lesen kann – strafgerichtlicher Verurteilung anheimfallen.

Allein die Unsicherheit des Unanständigen dient doch gerade der Sicherheit des Anständigen.}

§. 71f: „Wir suchen, erwarten und verlangen eine materielle Gerechtigkeit. D.h. wir wollen, daß die Antwort, die das Recht durch die Rechtspflege dem Rechtsuchenden gibt, nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern das Rechte aufweist, und daß der Staat seine Mittel einsetzt, dieses Rechte durchzusetzen. Dieses Rechte aber erfüllen und erkennen wir an der Wirkung auf die Reinigung und das Wachsen der Gemeinschaft.

Wir haben also das Zielbild der Rechtssicherheit beinhaltet; und ihr Inhalt wird aus dem Quell allen Rechtes, dem gesunden Volksempfinden geschöpft.}

§. 72: „Indem wir diese Sicherheit des Lebens des Volkes ständig zu vervollkommen trachten, streben wir einem Rechtsstaate zu, den wir jedenfalls in nicht geringerem Maße verwirklicht haben als irgend ein anderes Volk der Erde. Freilich: auch Rechtsstaat ist uns nicht dasselbe, was er anderen war und ist.}

§. 73: „Ob die Entscheidungen der materiellen Gerechtigkeit, so wie sie das gesunde Volk sieht und auffaßt, entsprechen, ist viel wichtiger, als wer sie erläßt und wie sie zustande kommen. ... **Erst recht können wir ein erstrebenswertes Rechtsideal nicht darin sehen, die Nachprüfung echter Volksführungshandlungen durch „unabhängige~ Gerichte auszubauen.** ... Daraus ergibt sich weiter, daß auch das Maß, in dem die Teilung der Gewalten in der Verfassungsurkunde oder in der Verfassungswirklichkeit durchgesetzt ist, uns nicht als Maßstab der Rechtsstaatsnatur dienen kann. **Rechtsstaat ist vielmehr derjenige Staat, in dem das Lebensrecht des Volkes am verantwortungsbewußtesten gewahrt wird; denn Recht ist, was dem Volke frommt; der Staat, der dieses Recht sichert, ist daher Rechtsstaat** in einem viel höheren als nur justizmäßigen oder liberal-dogmatischen Sinne. Einen solchen Rechtsstaat auf- und auszubauen, sind wir bemüht.}

§. 74: „Doch wo bleibt bei dem allen die Persönlichkeit? ... Nirgends hat die Persönlichkeit gesichrtere Entwicklungsmöglichkeiten als in unserem Reich; nirgends wird ihre Entwicklung auf ihr natürliches Daseinsziel hin mehr gefördert als in unserer Lebens- und Rechtsordnung. **Der gesunde deutsche Mann sehnt sich nach Wachsen in Einordnung, Gefolgschaft und Führung; er empfand von jeher und empfindet auch heute im Treuebund der Gefolgschaft Kraftquelle, Bestimmung und Wertungsmaßstab seines Lebens.** ... Gefolgstreue besingen wohl alle germanischen Heldenlieder, unter ihnen die deutschen insbesondere. Gefolgschaftstreue war jahrhundertlang Rechtsgrundlage des deutschen Staatsaufbaues. Diese Treue, die dramatisch im Volleinsatz des Lebens eines jeden für den anderen, eines für alle und aller für einen, hat im Kriege sich bewährt, ist eine Grundlage jedes deutschen Volksherees gewesen, das die Geschichte bisher gesehen hat. **Deine Ehre heißt Treue~ ist Wahlspruch des SS-Mannes. Und wo wurde die Persönlichkeit mehr zu solch freier, treuer Einordnung geführt und erzogen als im nationalsozialistischen Reich?** Beruht nicht die Erziehung der Hitler-Jugend, der NSDAP und ihrer Gliederungen, des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht auf der Entwicklung dieser unserer natürlichen und blutmäßig gegebenen Anlagen?}

§. 75: **!Hat nicht erst der Nationalsozialismus den Arbeiter zur Persönlichkeit befreit? Zum ersten Sohn des Volkes gemacht? Erreicht, dass er nicht mehr dem Kapital, sondern als Gefolgsmann dem Volke dient? ... Der Leistungsgrundsatz, der in der ganzen Lebensordnung unseres Volkes liegt, ist doch zugleich die beste Ehrung und Sicherung der Persönlichkeit.**}

§. 76: „ Eines freilich ist richtig: Wir verstehen unter Persönlichkeit etwas anderes als der Individualist. Persönlichkeitskern ist der Charakter, Persönlichkeitswirkung ist

Leistung. Und beides wächst und besteht nur in der Gemeinschaft. ... **Daher steht auch in unserer Rechtsbetrachtung und in unserem Recht selbst die Pflicht immer vor dem Recht. Rechte und Ansprüche finden ihre innere Rechtfertigung nur als Mittel oder als Anerkennung der Pflichterfüllung.** Das bedeutet eine grundlegende Wandlung des Rechtes.¶

§. 76: „So spricht den gleichen Gedanken das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit aus. ‚Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen~. ...

§. 77: „Die Gemeinde kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, ..das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkennen.~

So geht derselbe Gedanke durch die neue deutsche Gemeindeordnung. **Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.~** Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist.~¶

„Rechte gewährt das Recht, wo und weil dies nötig ist, um die Pflicht erfolgreich erfüllen zu können, oder als Anerkennung treuer Pflichterfüllung. Im tiefsten Grunde der deutschen Seele schlummerte aber stets und ist nunmehr wieder erwacht das Bewußtsein, daß Aufgabenzuteilung und somit Pflichterfüllung nicht nur Pflicht, sondern geradezu ein hohes Recht ist.¶

§. 78: „Nicht der formale Gegensatz und nicht das begriffsmäßige Gegenüber von Recht und Pflicht bestimmt mehr Inhalt, Systematik und Charakter unserer Rechtsordnung, sondern **die Gebundenheit aller Rechtseinrichtungen an das gemeine Wohl und die Bedingtheit aller Rechte durch Pflichterfüllung.** ... jedes Recht besteht nur um der Pflicht- und Volksverbundenheit willen.¶

§. 80: „Die schöne Zeit ist angebrochen, in der der einzelne Rechtswahrer, vor allem die Rechtswissenschaft, der deutsche Rechtslehrer am Wachsen und an der Entwicklung des Rechtes wirksam tätigen Anteil nehmen kann: ein reichhaltiges und inhaltlich bedeutendes rechtspolitisches Schrifttum entstand seit der Machtergreifung. Es umfaßt so gut wie alle Gebiete des Rechtes. Und es ist kein müßiges Gerede, denn es ist auf ein und dasselbe Ziel ausgerichtet: auf die Verwirklichung nationalsozialistischen Rechtssehens.¶

§. 81: „Dieses rechtspolitische Schrifttum erhält zudem einen starken Betätigungsanreiz durch die Gewißheit, daß es nicht ungehört verhallt ... denn heute hat das Reich eine Führung, die bereit und stark genug ist, als richtig Erkanntes durchzuführen.¶

§. 82: „Auch das Erläuterungsbuch von heute will in zunehmendem Maße Soldat sein: es will helfen, daß das Gesetz so verstanden und angewandt wird, **wie es dem Willen des Führers als des Gesetzgebers entspricht.**¶ ... „Und da der die Gesetze anwendende Rechtswahrer selbst heute nationalsozialistischer Kämpfer sein will,

erwartet und verlangt er solche **Erläuterungsbücher. Sie sind also heute weltanschauungsgebunden, wie es das Recht und die Gesetze selbst sind.. Und sie sind das bewußt und mit Willen.**§

§. 83: „Die Rechtsdarstellung kann so zugleich auch viel tiefgründiger werden als einst. Denn sie will weltanschauungsbestimmt sein und lehnt es bewußt ab, ihre Aufgabe weltanschaulich neutral erfüllen zu können; sie vermöchte das auch gar nicht, weil ein weltanschaulich ausgerichtetes Recht ebensowenig weltanschaulich neutral wie lebenslosgelöst dargestellt werden kann. **Ist doch die Weltanschauungs- und Lebensgebundenheit das hervorragende Kennzeichen für Ursprung und Ziel gerade unseres neuen Rechtes.**§

§. 84: „Diese Erkenntnis von der ständigen Entwicklung des Rechtes führt sogar hier und da zu einer veränderten Anschauung über das Wesen des Gesetzes. **Doch sollte man hier nie vergessen, dass das Gesetz Führerbefehl ist, und daß derjenige, der es lediglich als allgemeinen, im Einzelfall nicht zwingenden Plan ansehen möchte, und ihm den Charakter eines Vorschlages ohne absolut zwingende Kraft geben will, sich selbst und diejenigen, denen er rät, das Gesetz entsprechend zu handhaben, unbefugt an die Stelle des Gesetzgebers, letzten Endes also des Führers setzt und damit ein gefährliches anarchisches Element in unser Volksleben trägt.**§

§. 86: „Auf dem Juristentag des Jahres 1936 verkündete der Reichsführer des NSRB (Nationalsozialistischen Richterbundes), daß der Jurist von nun an nicht mehr Jurist, sondern Rechtswahrer sein wolle und sei. ... diese Änderung der Bezeichnung ist tatsächlich Ausdruck einer vollkommenen Wesenswandlung.§

§. 87: „Ein Zwiefaches ist damit ausgesagt und kennzeichnet den eingetretenen Wesenswandel: das Kämpferische an sich und die Weltanschauungsgebundenheit. ... **wer allzeit Mehrer des Rechtes im Volke sein soll ... muß mitten drin stehen und seine Aufgabe gerade darin erblicken, die Kräfte zu stärken, die dem Rechte des Volkes förderlich sind, und diejenigen zu vernichten, die die Lebenskraft und -fähigkeit, den Lebenswillen und die Lebenssicherheit des Volkes zu schmälern drohen.**§

§. 88: „Deutscher Rechtswahrer ist nur, wer innerlich dabei ist; wer in seiner Brust dasselbe Ideal trägt, das die Gesetze als Kundgebung des Führungswillens zu verwirklichen suchen, ... und wer endlich in Treue zum Volleinsatz seines Ich für diese Aufgabe bereit ist – nur der ist Rechtswahrer.§

§. 89: „Das stellt das neue deutsche Recht ausdrücklich fest. **Der Beamte ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.~ (§ 1 Abs. 2 DVG)**

„Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tod zu halten.§

§. 92: „Nun ist zweifellos richtig, daß das Verlangen an den Rechtswahrer, den Richter insbesondere, beruflich und außerberuflich Kämpfer für die Weltanschauung

zu sein, die Forderung einer bestimmten politischen Ausrichtung ist. Eine Vermengung der Richterstellung mit der politischen Stellungnahme findet also statt. Aber wir sehen darin keine Gefahr, sondern eine Selbstverständlichkeit:‡

§. 92f: „Die Übereinstimmung politischer Zielsetzung im ganzen und in Teilzielen einzelner Lebensgebiete vollzieht sich in Form eines Gefolgschaftsbandes zwischen dem Führer und dem deutschen Richter, also in typisch germanischer, unserm Wesen entsprechender Form.

Dieses Gefolgschaftsverhältnis ergibt sich daraus, daß der Führer als Inhaber der einen und unteilbaren Führungsgewalt im Volk und Reich zugleich der höchste Gerichtsherr ist, der Richter also eine ihm vom Führer delegierte Aufgabe ausübt; daß sie zugleich persönliches Treueverhältnis ist, hat der Richter durch den Eid auf den Führer bekräftigt.‡

§. 93: „... so muß der Rechtswahrer und der Richter vor allem sich selbst und seine Arbeit der Zielsetzung unterordnen, die für alle Arbeit des Volkes und seiner Glieder gilt, und darf nichts anderes wollen, als innerhalb seiner Funktion den von der politischen Führung in Gesetzen und sonstwie herausgestellten politischen ferneren oder näheren Gesamt- oder Teilzielen näherzukommen suchen;‡

„Das ist außerordentlich wichtig und bedeutet eine grundlegende Änderung gegenüber einer lange Zeit hindurch herrschenden Auffassung. Er würde auf Abwege geraten, wenn er einem im Ursprung, Inhalt oder Ziel außerhalb der Bestimmung durch die politische Führung stehenden oder vorgestellten Rechtsbild, etwa einem ewigen Naturrecht oder einem ewigen göttlichen (d.h. meist in der Wirklichkeit: höchst zeitlich kirchlichen) Rechtsdenken sich verantwortlich fühlte. Hier muß ganz klar der Satz gelten: Man kann nicht zugleich zween Herren dienen!‡

§. 94: „Und deshalb darf vor allem der deutsche Richter nicht in der Vorstellung leben, er trage eine Verantwortung gegenüber einem angeblichen Rechtsbegriff, der unbestimmt von der politischen Führung bestehe. ... der Rechtsinhalt wird in Zeiten gesunder und starker deutscher Entwicklung von der politischen Führung bestimmt, die ihn heute aus dem Rechtswillen des Volkes schöpft. Diesem Recht muß und nur ihm darf der Rechtswahrer sich verbunden fühlen.‡

§. 95: „Und noch eine zweite Folge aus der Gefolgschaftsstellung des Richters zur politischen Führung: Die Worte unserer überkommenen grundlegenden Justizgesetze, daß der Richter nur dem Gesetz und dem eigenen Gewissen unterworfen sei, bedürfen einer neuen Durchdenkung. ... Wer .. meinen würde, daß die Betonung des Satzes, der Richter sei (außer dem Gesetz) nur seinem Gewissen unterworfen, die Bindung an die Ziele der Volksführung ausschließen sollte, der würde jedenfalls die heutige Bedeutung der Hervorhebung ausschließlicher Gewissens- und Gesetzesgebundenheit mißverstehen.‡

„Das Gesetz ist heute nicht weltanschaulich neutral, sondern weltanschaulich gebunden; denn es ist feierlicher Ausdruck des Willens der nationalsozialistischen Volksführung, des Führers selbst. Schon daraus ergibt sich, daß die Bindung an die

von der politischen Führung allgemein geforderte Marschrichtung und Zielsetzung unter allen Umständen gewährleistet sein muß.§

§. 96: „Wenn daher im Einzelfall ein Richter glauben sollte, sein Gewissen schreibe ihm etwas anderes vor, so darf er dieser vermeintlichen Gewissensstimme nicht folgen, muß sich vielmehr ernst prüfen, ob er nicht entweder den im Gesetz niedergelegten Führerbefehl falsch versteht oder seine innere Einstellung in die Irre gegangen ist, die Stimme seines Gewissens daher nicht die Stimme eines mit der nationalsozialistischen Anschauung und damit mit der Einstellung und dem Willen der Volkführung übereinstimmenden Mannes ist. **Solche Übereinstimmung aber muß verlangt werden. Denn der Richter hat Führer und Reich Gefolgschaft gelobt.**§

„So ist also **die Gewissensgebundenheit** durchaus nicht die Proklamation eines Freirechtes; sie **setzt vielmehr voraus, daß den Richter die Stimme seines Gewissens zum dauernden Einsbleiben mit der Volkführung im Sinne der Aufrechterhaltung der Gefolgschaftstreue aufruft.**§

§. 96f: „Unser nationalsozialistisches Recht gibt dem Richter auch Aufgaben der Rechtsentwicklung ... so z.B. in der Strafrechtsnovelle des Jahres 1935, die dem Richter ausdrücklich vorschreibt, das Recht aus dem gesunden Volksempfinden zu schöpfen, wenn ihm aus dem Gesetz selbst als autoritativer Kundmachung der Forderung des Volksgewissens eine Antwort nicht zuteil wird.“§

„Auch die Rechtsentwicklungsaufgabe ist abgeleitet, kann sich also nur innerhalb der **Grenzen der allgemeinen von der politischen Führung angegebenen Zielsetzung und befohlenen Marschrichtung halten.**§

§. 98: „Die Richtunterstellung unter die politische Führung bedeutet tatsächlich den **Auspruch auf ein Nebeneinander von Führung und Rechtspflege, d.h. also auf die Zweiköpfigkeit der Leitung; das aber wäre die Verneinung eines unabdingbaren Grundsatzes des nationalsozialistischen Staates.**§

§. 99: „So notwendig es im Interesse des Volkslebens ist, daß ein gefestigtes Richtertum besteht und ihm die Aufgabe der Wahrung des Rechtes anvertraut wird, **so notwendig ist es, und muß es selbstverständlich sein, daß dieses Richtertum sich in den Willen der politischen Führung einordnet.**§

„Der Richter, der Einflüssen von außen, die bei der Erfüllung seiner konkreten Einzelaufgabe an ihn herantreten, sein Ohr leihen würde, verstieße genau so gegen seine ihm gestellte hohe Richteraufgabe und würde damit diese und seinen Auftraggeber, seinen Lehnsherrn darf man geradezu sagen, ebenso verraten, wie derjenige, der gegen den Willen der politischen Führung des Reiches handelt,§

§. 100: „**Die richterliche Unabhängigkeit**~, die vorhanden sein muß, **liegt in der Selbstsicherheit der Haltung des Richtertums**; diese Selbstsicherheit beruht auf der Verwurzelung in einer Grundanschauung, im Dritten Reich, also im Nationalsozialismus, sowie in der unerschütterlichen Treue zum Führer als dem

höchsten Gerichtsherrn. ... Eine politisch weltanschaulich neutrale Justiz wäre haltlos und daher nicht unabhängig im richtig verstandenen Sinn.}

§. 100f: „Viele verstehen unter Unabhängigkeit etwas ganz anderes. Sie denken an Garantien dagegen, daß der Richter als solcher zur Verantwortung gezogen werden kann ... Diese Überbewertung von formalen Garantien war ein Kind des Mißtrauens des einzelnen gegen die Staatsgewalt. Die Unangefochtenheit des Richtertums konnte so aber nicht sichergestellt werden. Die Unabsetzbarkeit~ des Richters hat niemals seine tatsächliche Disziplinierung durch Nichtbeförderung verhindern können; die Unversetzbarkeit hat niemals vermocht, die Entfernung des Richters aus seiner geschäftsverteilungsmäßig bestimmten Zuständigkeit zu verhindern; und die Bestimmung, daß die Geschäftsverteilung gewissermaßen Selbstverwaltungssache des Richtertums sei, ist tatsächlich niemals in der Praxis lebendig gewesen, sondern besaß immer nur formale Bedeutung.}

§. 103: „Die Bindung des Richters an die politische Grundanschauung des Reiches, dessen Richter er ist, bedeutet also keinen Angriff auf die Richterstellung, sondern baut die Grundlage für das Wachsen eines gesunden Richtertums.}

§. 104: „jeder zur Entscheidung vorgelegte Zweifelsfall des Lebens muß vielmehr offen darauf geprüft werden, welche Ordnung dieses Falles dem Willen des Führers entsprechen würde.}

§. 106 Schlußsatz: „ ... um so besser wird das Recht und der Rechtswahrer seine Aufgabe erfüllt haben:

dem deutschen Volke zu dienen.}



„Blutrichter“ Roland Freisler